



- LRH 12 -

Kiel, 29. Januar 2007

Vorsitzender des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Rainer Wiegard
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1735

Minister für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Dietrich Austermann
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Wirtschaftspreis des Landes Schleswig-Holstein

Finanzausschusssitzung am 18.01.2007, TOP „Verschiedenes“

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

in der obigen Finanzausschusssitzung haben Sie den Landesrechnungshof um eine haushaltsrechtliche Bewertung im Zusammenhang mit der Richtlinie für den Wirtschaftspreis des Landes gebeten. Diesem Wunsch komme ich gern nach.

Nach telefonischer Auskunft des Wirtschaftsministeriums soll der Wirtschaftspreis wie folgt finanziert werden:

- 20.000 € aus dem Titel 0602 - MG 04 - 547 06 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben“, einem Leertitel in der MG 04 „Maßnahmen im Rahmen der Mittelstandsoffensive“, der im Wege der Deckungsfähigkeit innerhalb der MG gespeist werden soll, und
- 5.000 € direkte Zahlung eines Dritten an den Preisträger.

Diese Finanzierungsplanung des Wirtschaftsministeriums widerspricht dem Grundsatz von Haushaltklarheit und Haushaltswahrheit. Die Zahlung des Landesanteils

aus einem Titel der Gruppe 547 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben“ wäre haushaltsrechtlich zu beanstanden.

Im Übrigen stellt der Wirtschaftspreis keine Zuwendung des Landes im Sinne von §§ 23 und 44 LHO, sondern eine freiwillige Geldleistung des Landes dar, mit der in der Vergangenheit liegende besondere und herausragende unternehmerische Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung honoriert werden sollen. Insoweit wäre auch eine Unterrichtung des Landesrechnungshofs gem. § 102 Abs. 1 LHO angezeigt gewesen.

Schließlich geht aus der Richtlinie eine anteilige Finanzierung des Preises durch Dritte nicht hervor; sie erweckt den Eindruck, dass das Land den Preis allein trägt. Damit ist nicht geklärt, welchen Teil des Preises gem. § 4 der Richtlinie das Land trägt und was passiert, wenn die Finanzierung durch den Dritten ausfällt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Aloys Altmann